

UPDATE VERGABERECHT

AKTENEINSICHTSRECHT BEI UNTERSCHWELLEN-VERGABEN

OLG Köln, Urteil vom 29.01.2020, Aktenzeichen 11 U 14/19

Der Auftraggeber (AG) schrieb Bauleistungen im Unterschwellenbereich aus. Bieterin (B) gab hierauf ein Angebot ab, erreicht aber nur den dritten Platz, so dass der Zuschlag anderweitig erteilt wurde. B sah darin Anhaltspunkte für Fehler im Vergabeverfahren. Zur Prüfung etwaig bestehender Schadensersatzansprüche gegen den AG verlangte sie Akteneinsicht in das Submissionsprotokoll nebst Nachträgen, alle eingereichten Erklärungen zu Bietergemeinschaften, das Nebenangebot eines Mitbieters, den Vergabevermerk zur abschließenden Bewertung der Angebote nebst Zuschlagserteilung sowie alle Zuschlagsschreiben und Absageschreiben. Dies lehnte der AG ab, woraufhin B Klage erhob. Das LG Köln wies die Klage ab.

Das OLG Köln wies die Berufung ebenfalls in fast allen Punkten zurück. Lediglich die Akteneinsicht in das Submissionsprotokoll nebst Nachträgen wurde der B zugesprochen. Ein darüberhinausgehender Anspruch auf Akteneinsicht bestehe nicht. Ein Anspruch auf Akteneinsicht im Unterschwellen-Bereich könne sich zwar generell aus § 242 BGB ergeben, dieser dürfe jedoch nicht über die in den §§ 14 und 19 VOB/A geregelten Informationsrechte hinausgehen. Das bloße Interesse, kein Einschätzungs- und Beweisrisiko in Hinblick auf einen eventuellen Schadensersatzprozess tragen zu müssen, habe in einer Abwägung hinter den Interessen des AG an der Geheimhaltung der Angebote anderer Bieter zurückzutreten. An einer Schutzbedürftigkeit des Interesses fehle es außerdem, wenn die Einsichtnahme der Ausforschung des Anspruchsgegners dienen soll. B dürfe die Kenntnis der ersatzanspruchsbegründenden Tatsachen nicht erst durch die Einsichtnahme erwerben.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung ist von praktischer Relevanz, da sie bestätigt, dass Bieter im Unterschwellenbereich grundsätzlich ein Anspruch auf Akteneinsicht zukommen kann und das Gericht mit § 242 BGB eine Rechtsgrundlage benennt, aus der ein entsprechender Anspruch abgeleitet werden kann. Anders als noch das LG Oldenburg in seiner Entscheidung vom 02.10.2019 ([siehe Update Vergaberecht 11/2019](#)) zeigt das OLG Köln dem Akteneinsichtsrecht im Unterschwellen-Bereich jedoch Grenzen auf. Erforderlich ist hierfür ein legitimes Interesse des Bieters, der Akteneinsicht begehrt. Der Wunsch, Kenntnis vom Inhalt der Angebote anderer Bieter zu erlangen, stellt regelmäßig kein derartiges legitimes Interesse dar.